

STUDIENORDNUNG

der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
für das Fach Englisch
im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I
vom 20. September 1999

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die Universität zu Köln folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- [§ 1 Anwendungsbereich](#)
- [§ 2 Studienziele](#)
- [§ 3 Studienvoraussetzungen](#)
- [§ 4 Studienberatung](#)
- [§ 5 Studienbeginn](#)
- [§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums](#)
- [§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen](#)
- [§ 8 Grundstudium](#)
- [§ 9 Hauptstudium](#)
- [§ 10 Schulpraktische Studien](#)
- [§ 11 Exkursionen und Aufenthalte im englischsprachigen Ausland](#)
- [§ 12 Studienplan](#)
- [§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)
- [§ 14 Ordnungsverstoß](#)
- [§ 15 Übergangs- und Schlußbestimmungen](#)
- [Anhang 1: Zwischenprüfung](#)
- [Anhang 2: Erste Staatsprüfung](#)
- [Anhang 3: Studienplan](#)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Englisch an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, berichtigt 1995, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524) und der Ordnung für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung, Lernbereich Sachunterricht Gesellschaftslehre und Lernbereich Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Zwischenprüfungsordnung - ZwPO vom 30. November 1998 [ABI.NRW. S. 538]).

§ 2

Studienziele

Aufgrund der Veränderungen in Wissenschaft sowie schulischer und außerschulischer Berufswelt stellt sich die Anforderung hoher Flexibilität als übergeordnetes Studienziel, welches durch vertiefte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Studienfach und im besonderen durch die Auseinandersetzung mit seinen grundlegenden Theorien, Modellen und Methoden erreicht wird. Auf diese Weise soll die Fähigkeit zu wissenschaftlicher

Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und verantwortlichem Handeln vermittelt werden.

Insbesondere soll die Studentin/der Student die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihr/ihm ermöglichen, als Lehrerin/Lehrer in der Sekundarstufe I den Unterricht im Unterrichtsfach Englisch gemäß den dafür festgelegten Lernzielen zweckmäßig und sinnvoll zu gestalten.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die Allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife).
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Fach Englisch im Lehramtsstudium für die Sekundarstufe I an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer für dieses Fach gemäß der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, und zwar Englisch und Latein (Latinum). Der Nachweis des Latinums kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt. Das Latinum kann auch noch bis zum Abschluß des Grundstudiums erworben werden. Es ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

§ 4

Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Das Kölner Studentenwerk unterhält eine psychologische Beratungsstelle, die Studentinnen/Studenten in studienbedingten Krisensituationen helfen soll.
- (2) Für die fachspezifische Studienberatung im Fachstudiengang Englisch stehen die Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Englischen Abteilung zur Verfügung. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten werden am Schwarzen Brett der Abteilung und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.
- (3) Zu Beginn jedes Semesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfängerinnen/Studienanfänger statt. Die Teilnahme wird dringend empfohlen. Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett der Englischen Abteilung bekanntgegeben.
- (4) Eine individuelle Studienberatung wird zu Beginn des Grundstudiums und des Hauptstudiums sowie vor der Meldung zur Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung dringend empfohlen.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Nach § 36, Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (sechs Semester) und die Prüfungszeit (ein Semester). Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium umfaßt im Fach Englisch nach § 36 Abs. 1 LPO 43 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein Grundstudium (drei Semester [20 SWS]) und ein Hauptstudium (drei Semester [23 SWS]). Es wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I abgeschlossen.

- (3) Das Studium kann im Umfang von höchstens zwei Dritteln an Hochschulen des englischsprachigen Auslandes absolviert werden.

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt; zu ihnen muß ergänzend das Selbststudium hinzutreten.
- (2) Die Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Schulpraktische Studien, Kolloquium) werden als Pflicht- (Pf), Wahlpflicht- (Wpf) oder Wahlveranstaltungen (W) angeboten.
- (3) Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Bildung eigener Schwerpunkte in den Bereichen und Teilgebieten durch selbständige Literaturstudien. Dafür steht neben der Universitätsbibliothek die Bibliothek des Instituts für Englische Sprache und ihre Didaktik einschließlich Sprachlabor und Mediothek entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung zur Verfügung. Fachrelevante außeruniversitäre Einrichtungen sind insbesondere die Bibliothek des British Council und des Amerikahauses.

§ 8

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der systematischen Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches. Es umfaßt die Bereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik und Sprachpraxis.
- (2) Im Grundstudium müssen folgende Übungen als Pflichtveranstaltungen besucht werden:
 1. Grundkurs Sprachwissenschaft 2 SWS
 2. Grundkurs Literaturwissenschaft 2 SWS
 3. Grundkurs Fachdidaktik 2 SWS
 4. Verbal Language Skills 4 SWS
 5. Text Production 2 SWS
 6. Phonetics and Pronunciation 2 SWS
- (3) Im Rahmen dieser Pflichtveranstaltungen müssen zwei Leistungsnachweise durch je eine zweistündige Klausur erbracht werden, und zwar
 1. im Grundkurs Fachdidaktik (2 SWS),
 2. in der sprachpraktischen Übung Verbal Language Skills (4 SWS).

In den folgenden Pflichtveranstaltungen ist regelmäßige Mitarbeit erforderlich:

1. Grundkurs Sprachwissenschaft (2SWS),
2. Grundkurs Literaturwissenschaft (2 SWS),
3. Phonetics and Pronunciation(2 SWS),
4. Text Production (2 SWS).

Regelmäßige Mitarbeit bedeutet Besuch von und aktive Mitarbeit in mindestens 80 % der Veranstaltungen.

- (4) In den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft muß je ein Proseminar (2 SWS) als Wahlpflichtveranstaltung absolviert werden. Der entsprechende Grundkurs ist Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar.
- (5) Im Bereich Fachdidaktik ist die Veranstaltung, die der Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien dient (2 SWS), verpflichtend.
- (6) Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie erfolgt nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung. Ort, Zeit und Form der Meldung zur Zwischenprüfung werden jeweils rechtzeitig am Schwarzen Brett der Englischen Abteilung bekanntgegeben. Vergleiche dazu Anhang I.

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium im Sinne von § 5 LPO i.V.m. Anlage 5, Nr. 1.2 zu § 55 LPO setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien, Modelle, Methoden 2. Beschreibungsebenen der englischen Sprache 3. Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4. Historische Aspekte der englischen Sprache 5. Regionale, soziale und funktionale Aspekte der englischen Sprache
B Literaturwissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien, Modelle, Methoden 2. Englische Literatur von den Anfängen bis ca. 1650 3. Englische Literatur von ca. 1650 bis zur Gegenwart 4. Amerikanische Literatur 5. Außer-anglo-amerikanische Literaturen
C Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien, Modelle, Methoden 2. Curriculum Englisch 3. Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Englischunterricht 4. Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Englischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

Der Bereich E wird in Veranstaltungen der Bereiche A, B, C oder D integriert.

- (3) Im Hauptstudium sind vier Teilgebiete aus den Bereichen A, B, C und D zu studieren.
Eines der Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C wird als Teilgebiet der Vertiefung gewählt und im Umfang von 8 SWS studiert. Die nicht als Teilgebiet der Vertiefung gewählten Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C werden im Umfang von jeweils 4 SWS studiert.

Der Bereich D wird im Umfang von 5 SWS studiert, und zwar 2 SWS Essay Writing: Linguistic and Literary Topics, 2 SWS Essay Writing: Cultural Studies und 1 SWS Translation.

- (4) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen, und zwar
 1. im gewählten Teilgebiet der Vertiefung,
 2. in einem Teilgebiet der Fachdidaktik.
 Wird ein Teilgebiet der Fachdidaktik als Teilgebiet der Vertiefung gewählt, ist der 2. Leistungsnachweis in einem Teilgebiet der Bereiche A oder B zu erbringen.
Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen werden in Form von Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht. Die Anforderungen im einzelnen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.
- (5) Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise (QS) zu erbringen, und zwar
 1. in dem Teilgebiet aus A oder B, in dem kein Leistungsnachweis erbracht worden ist;
 2. im Bereich D.

Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studentinnen/ Studenten

jeweils den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen werden in Form von schriftlichen Hausaufgaben, mündlichen Vorträgen und von bestandenen sprachpraktischen Übungen erbracht. Die Anforderungen im einzelnen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der Dozentin/dem Dozenten festgelegt.

- (6) Es bestehen folgende Kombinationsmöglichkeiten:
1. Teilgebiet der Vertiefung im Bereich Sprachwissenschaft (A1-A5)
LN : A QS : B
LN : C QS : D
 2. Teilgebiet der Vertiefung im Bereich Literaturwissenschaft (B1-B5)
LN : B QS : A
LN : C QS : D
 3. Teilgebiet der Vertiefung im Bereich Fachdidaktik (C1-C4)
LN : C QS : B
LN : A QS : D

oder

LN : C QS : A
LN : B QS : D

- (7) Eine Lehrveranstaltung kann von der Dozentin/dem Dozenten mehreren Bereichen und/oder Teilgebieten zugeordnet werden. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen oder von qualifizierten Studiennachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

§ 10

Schulpraktische Studien

Die Schulpraktischen Studien nach § 6 LPO werden als Blockpraktikum im Umfang von in der Regel vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Die Vorbereitung erfolgt im Grundstudium in der Lehrveranstaltung Fachdidaktische Analysen (2 SWS). Für den Unterrichtsbesuch werden 2 SWS im Hauptstudium angerechnet. Die Teilnahmebescheinigung nach § 6 Abs. 2 S. 4 LPO wird aufgrund des Nachweises der Vor- und Nachbereitung der erteilten Unterrichtsstunden und einer von der Schule ausgestellten Bescheinigung über den Unterrichtsbesuch vom Institut für Englische Sprache und ihre Didaktik ausgestellt.

§ 11

Exkursionen und Aufenthalte im englischsprachigen Ausland

Zur Förderung und Erprobung der kommunikativen Kompetenz und der interkulturellen Interaktion sind Exkursionen sowie individuelle Aufenthalte im englischsprachigen Ausland unverzichtbar.

§ 12

Studienplan

Einen Vorschlag für den Aufbau des Studiums enthält der Studienplan, der dieser Studienordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Prüfungsausschuß für das Fach Englisch. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 13 Abs. 2, 3 und 4 SPO durch das Staatliche Prüfungsamt unter Beteiligung der Fachvertreterinnen/Fachvertreter.

§ 14

Ordnungsverstoß

Versucht eine Studentin/ein Student, das Ergebnis ihrer/seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (z.B. beim Erwerb der Leistungsnachweise), kann die Dozentin/der Dozent die betreffende Studienleistung als "nicht ausreichend" bewerten.

Eine Studentin/Ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von der jeweiligen Dozentin/dem Dozenten oder der/dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der Studentin/dem Studenten erbrachte Studienleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Vorschriften über einen Ordnungsverstoß nach § 69 ABs. 4 UG bleiben unberührt.

§ 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierende, die ab Sommersemester 1998 erstmalig für das Unterrichtsfach Englisch an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eingeschrieben sind.

Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundstudium befinden, können ihr Grundstudium wahlweise nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen oder nach der Ordnung für die Zwischenprüfung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 1998.

- (3) Die Regelungen für das Hauptstudium finden Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1998/1999 in das Hauptstudium eingetreten sind.

Studierende, die sich vor diesem Zeitpunkt bereits im Hauptstudium befinden und die ihr Studium ab dem Wintersemester 1994/1995 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen oder nach Maßgabe dieser Studienordnung abschließen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 23.10.1996, der Lehrerausbildungskommission vom 16.06.1998 und des Senats der Universität zu Köln vom 01.07.1998.

Köln, den 20. September 1999

Der Rektor der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. J. P. Meincke

Anhang 1

ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

Englisch: Lehramt für die Sekundarstufe I

- (1) Zulassungsvoraussetzungen
 1. Leistungsnachweis in dem Grundkurs Fachdidaktik (2 SWS)
 2. Leistungsnachweis in der sprachpraktischen Übung Verbal Language Skills (4 SWS)
 3. Nachweis über die regelmäßige Mitarbeit in den Grundkursen Linguistik (2 SWS) und Literaturwissenschaft (2 SWS)
 4. Nachweis über die regelmäßige Mitarbeit in den sprachpraktischen Übungen Phonetics and Pronunciation (2 SWS) und Text Production (2 SWS).

5. Nachweis von Lateinkenntnissen. Er kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.
- (2) Prüfungsanforderungen Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einem Proseminar aus den Bereichen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft vermittelt werden.
- (3) Prüfungsverfahren
 1. Eine schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen und
 2. ein Kolloquium von 25 bis 35 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet zu einem angemessenen Teil in englischer Sprache statt.
 3. Für die Ermittlung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird die Note der Hausarbeit einfach und die des Kolloquiums doppelt gezählt.

Anhang 2

ERSTE STAATSPRÜFUNG

Das Hauptstudium wird abgeschlossen durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I. Sie besteht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 38 Abs. 1 LPO aus einer schriftlichen Hausarbeit, die nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen ist. Im Fach Englisch soll die schriftliche Hausarbeit in dem gewählten Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden. Für die Abfassung stehen drei Monate zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Prüfung im Fach Englisch aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) sowie einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer.

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt in zwei Schritten:
 1. frühestens im fünften Semester (§ 14 LPO) (Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit)
Voraussetzungen:
 - Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung,
 - ein Leistungsnachweis im Teilgebiet der Vertiefung,
 - ein Qualifizierter Studiennachweis,
 - Nachweis von Lateinkenntnissen (Latinum);
 2. frühestens im sechsten Semester (§ 15 LPO) Voraussetzungen:
 - Nachweis der Schulpraktischen Studien,
 - der zweite Leistungsnachweis
 - der zweite Qualifizierte Studiennachweis.
- (2) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und kann Zusammenhänge und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (3) Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Englisch geschrieben, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Die schriftliche Arbeit unter Aufsicht besteht aus zwei Teilen:
 1. aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische;
 2. aus Aufgaben, die entsprechend den von der Kandidatin/dem Kandidaten angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen sind. Die Aufgabe nach Nr. 2 ist in englischer Sprache abzufassen. Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel abzufassen.

Die Bearbeitungszeit beträgt für beide Teile zusammen vier Stunden.
- (5) Die mündliche Prüfung wird etwa zur Hälfte in englischer Sprache durchgeführt.

Anhang 3

STUDIENPLAN

Dieser Studienplan für den Studiengang Englisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I beruht auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung an die Studentin/den Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dar.

G R U N D S T U D I U M	Sem.	Veranstaltung	SWS
	1	Phonetics and Pronunciation	2 Pf
		Verbal Language Skills I	2 Pf
		Grundkurs Literaturwissenschaft	2 Pf
2	Verbal Language Skills II	2 Pf	
	Grundkurs Sprachwissenschaft	2 Pf	
	Proseminar (PS) Literaturwissenschaft	2 Wpf	
	Grundkurs Fachdidaktik	2 Pf	
3	Text Production	2 Pf	
	PS Sprachwissenschaft	2 Wpf	
	Ü Fachdidaktische Analysen	2 Pf	

Beispiel für Vertiefungsgebiet Didaktik

H A U P T S T U D I U M	4	Schulpraktische Studien	2 Wpf
		Hauptseminar (HS) Sprachwissenschaft	2 Wpf
		HS Literaturwissenschaft	2 Wpf
		HS Didaktik	2 Wpf
		HS Didaktik	2 Wpf
	5	HS Literaturwissenschaft	2 Wpf
		HS Sprachwissenschaft	2 Wpf
		HS Didaktik	2 Wpf
		Ü Translation	1 Pf
	6	HS Didaktik	2 Wpf
		Ü Essay Writing: Cultural Studies	2 Wpf
		Ü Essay Writing: Linguistic and Literary Topics	2 Wpf